

Was hat es mit dem Umlageverfahren U1 und U2 bei Krankheitsfall und Schwangerschaft auf sich?

Von A wie Abrechnung oder Anstellung bis Z wie Zulassung oder Zeugnis gibt es eine Unzahl an Fragen, die sich alle Augenärzte irgendwann einmal stellen. In der BVA-Geschäftsstelle und bei den Mandatsträgern treffen daher häufig Fragen von Verbandsmitgliedern zu ähnlichen Themen ein. In „Mitglieder fragen – der BVA antwortet“ beantwortet der BVA regelmäßig Fragen aus dem Praxisalltag.

In dieser Ausgabe geht es um das Umlageverfahren für Betriebe bei Lohnfortzahlung von Arbeitnehmern. Um Betriebe mit weniger als 30 Mitarbeitern vor finanzieller Überforderung zu schützen, erstatten die Krankenkassen den Arbeitgebern einen bestimmten Anteil der Lohnfortzahlungskosten während der ersten 6 Wochen der Krankheit (U1). Bei schwangeren Arbeitnehmerinnen greift die Regelung für die Mutterschaftszeit in allen Betrieben, unabhängig von der Größe. Diese sogenannten Umlageverfahren 1 und 2 sind im Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz, kurz AAG) geregelt. Den Zuschuss zu den Lohnfortzahlungskosten muss der Arbeitgeber jedoch bei der Krankenkasse des betreffenden Arbeitnehmers beantragen.

Das Gesetz ist überschaubar und kann im Internet nachgelesen werden.
www.gesetze-im-internet → Gesetze/Verordnungen → Buchstabe A → AAG

Das Umlageverfahren U1 stellt sozusagen eine Lohnfortzahlungs-Kaskoversicherung mit Selbstbehalt für den Arbeitgeber dar; dieser erhält einen gewissen Betrag seiner Aufwendungen für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zurück.

Alle Betriebe, die nicht mehr als 30 Beschäftigte haben, nehmen am Umlageverfahren U1 teil; Teilzeitkräfte werden anteilig gerechnet; es werden alle Arbeitnehmer, also auch 450-Euro-Kräfte, mit Ausnahme von Auszubildenden und Schwerbehinderten berücksichtigt.

Per Satzung kann die Krankenkasse unterschiedliche Beitragssätze bei unterschiedlicher Erstattungshöhe festlegen; sie kann auch die Nicht-Berücksichtigung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung bei der Erstattung bestimmen.

Die Höhe der Umlage errechnet sich aus dem Umlagesatz und der Brutto-Lohnsumme ohne Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteil und ohne Einmalzahlungen wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

Je nach der erfahrungsgemäß zu erwartenden Zahl der Fehltage kann der Arbeitgeber zu Beginn eines Kalenderjahres die Wahl des Erstattungstarifs, der für alle Beschäftigten gleichermaßen gilt, möglichst kostengünstig treffen.

Als Beispiel seien die für die AOK Bayern im Jahre 2016 geltenden Umlage- und Erstattungssätze herangezogen und es wird die Schwelle berechnet, ab der bei den kumulierten Krankheitsfällen mehr erstattet als eingezahlt wird:

- ⊕ 1,3 % Beitragssatz bei 50 % Erstattung, Schwelle 2,6 % der Lohnsumme
 - ⊕ 1,8 % Beitragssatz bei 60 % Erstattung, Schwelle 3,1 % der Lohnsumme
 - ⊕ 2,2 % Beitragssatz bei 70 % Erstattung, Schwelle 3,5 % der Lohnsumme
 - ⊕ 3,3 % Beitragssatz bei 80 % Erstattung, Schwelle 4,6 % der Lohnsumme
- Dabei sind die Differenzbeträge zwischen den einzelnen Beitragssätzen sowie die Erstattungen, ausgehend von der geringsten, berücksichtigt. Sind also nur wenig Krankheitsausfälle zu erwarten, ist der niedrigste Beitrags- und Erstattungssatz zu empfehlen; eine Änderung während des Kalenderjahres ist nicht möglich.

Vollkasko bei Schwangerschaft ...

Das Umlageverfahren U2 ist die Vollkaskoversicherung für die Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft in der Mutterschutzzeit und bei Beschäftigungsverboten. Hier sind unabhängig von der Zahl der Beschäftigten alle Betriebe heranzuziehen. Es werden alle Lohnaufwendungen des AG zu 100 % erstattet. Per Satzung kann die Krankenkasse auch den Arbeitgeber-Anteil der Sozialversicherungsbeiträge einschließen. Da es sich nicht um Wahltarife handelt, wird auf ein Berechnungsbeispiel verzichtet.

Klaus Schnarr

In der Augenarzt Heft 2, April 2017, Seite 88 finden Sie einen Überblick über die Entgeltfortzahlung U1 und U2.